

## **Beschluss des Akkreditierungsrates**

Antrag: 10 010 404  
Studiengang: Soziale Arbeit, B.A.  
Hochschule: Europäische Fachhochschule Rhein/Erft GmbH  
Studienort/e: Berlin, Köln, Rostock  
Akkreditierungsfrist: 01.04.2022 - 01.10.2024

## **Entscheidung**

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Es ist anzuzeigen, dass mit dem Abschluss des Studiums die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin einhergeht. (§ 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 StudakVO) (Auflage zu erfüllen bis 23.06.23)
2. Die Hochschule muss nachweisen, dass das Curriculum im Akkreditierungszeitraum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal an allen Studienstandorten, darunter auch am Standort Rheine, umgesetzt wird. Die Verbindung von Forschung und Lehre muss dabei vor allem in den profilkbildenden Bereichen des Studiengangs insbesondere durch hauptberuflich tätige Professoren gewährleistet werden. (§ 12 Abs. 2 StudakVO) (Auflage zu erfüllen bis 23.12.22)
3. Den Studierenden sind weitere Campuslizenzen (z.B. Kohlhammer, Belz, Juventa, Budrich, Reinhart, Lambertus) für den Hochschulbereich „Gesundheit und Soziales“ zur Verfügung zu stellen. (§ 12 Abs. 3 StudakVO) (Auflage zu erfüllen bis 23.06.23)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen 1 und 3 sind erfüllt.

Auflage 2 wurde trotz Nachfristsetzung nicht erfüllt. Der Akkreditierungsrat widerruft die Akkreditierung gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW zum 01.10.2024.

## **Begründung**

### **Auflage 1**

Mit der Erfüllung dieser Auflage hat sich der Akkreditierungsrat nun, aufgrund der längeren Auflagenerfüllungsfrist, die für die Auflage ausgesprochen worden war, erstmals befasst. Die Hochschule legt einen Bescheid zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung vor. Die Auflage ist

damit erfüllt.

## **Auflage 2**

### **Behandlung auf der 116. Sitzung**

Zu Auflage 2 hatte die Hochschule zu den vier Studienstandorten jeweils eine Lehrverflechtungsmatrix eingereicht sowie eine Übersicht, aus der die Betreuungsrelation hervorgeht. Allerdings waren die eingereichten Unterlagen nicht ausreichend:

- Es ging daraus nicht hervor, dass die erforderliche und mit der Auflage geforderte Professur mit der Denomination Erziehungswissenschaft eingestellt wurde.
- Es wurden zudem identische Matrizen für alle vier Standorte eingereicht bzw. waren die selben Lehrenden in allen vier Matrizen aufgeführt. Es wurde damit noch nicht nachgewiesen, wie eine ausreichende Lehre an den verschiedenen Standorten gewährleistet wird bzw. nicht erläutert, wie die Lehrenden in der Lage sind, die Lehre an den vier, räumlich teils sehr weit auseinanderliegenden, Standorten abzudecken.
- Zudem waren nicht zu allen in den Matrizen genannten Lehrenden in den Antragsunterlagen Informationen enthalten; insofern bedurfe es der Nachreichung eines vollständigen Profils aller im Studiengang eingesetzten, hauptamtlichen und im Rahmen von Lehraufträgen eingesetzten, Lehrenden.
- Zudem waren einige Professuren anscheinend noch nicht besetzt (mit "vorbehaltlich" bzw. "N.N." bezeichnet). Unklar blieb, wann diese besetzt werden und welche Bedeutung die betreffenden Professuren für die Gewährleistung einer ausreichenden personellen Ausstattung im Studiengang haben.

Zusammenfassend bedurfte es der Nachreichung eines umfassenden Personalkonzepts, mit dem erläutert wird, wie der Studiengang über den gesamten Akkreditierungszeitraum an allen Studienstandorten durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird und dass die hier aufgeworfenen Fragen beantwortet.

### **Behandlung auf der 120. Sitzung**

Die Hochschule legt im Rahmen der Nachfrist (Schreiben vom 03.08.2023) dar, das Curriculum sei im Akkreditierungszeitraum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal an allen vier Studienstandorten umgesetzt. Es wird auf die beigefügte Liste der Dozierenden verwiesen. Wichtig zu beachten sei, dass das Vollzeit-Studium im 2+3 Modell durchgeführt werde und dass ca. 50% der Präsenzzeiten als Vor-Ort-Seminar stattfinden und ca. 50% als synchrone Live-Online-Lehre (vgl. Durchlaufplan, Wechsel von 1 Woche Präsenz vor Ort, 1 Woche

Live-Online-Präsenz) erfolge. Im Stundenplan der Studierenden werde also in standortgebundene Lehre und standortunabhängige Lehre unterschieden. Die standortgebundene Präsenzlehre vor Ort bilde vor allem die Module ab, in denen insbesondere praxisorientierte Lehrinhalte vorkommen (z.B. Lernwerkstätten, Skills Labs, Exkursionen) und praktische Fertigkeiten in unseren dafür eingerichteten Hands-On-Bereichen entwickelt werden sollen.

Die theoretischen Studieninhalte würden synchron in Live-Online-Veranstaltungen vermittelt – dies finde durch eine Dozierende/einen Dozierenden standortübergreifend für alle betreffenden Kohorten des Jahrgangs statt. Die Live-Online-Lehre ermögliche beispielsweise, dass alle Studierenden mit Professorinnen/Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitenden aller Standorte in der Lehre zusammenkommen und die Lehrperson mit der fachlichen Expertise diese Inhalte zentral für alle abdecken könne.

An jedem Standort der EUFH seien entsprechend festangestellte Professorinnen/Professoren und wissenschaftliche Mitarbeitende vorhanden. Zudem gebe es an jedem Standort einen umfangreichen Pool an Honorardozierenden, die bei Bedarf in der Vor-Ort-Lehre unterstützten. In den Vor-Ort-Modulen seien entsprechend überwiegend Professorinnen/Professoren, Dozentinnen/Dozenten und externe Lehrpersonen eingesetzt, die dem jeweiligen Standort zugeordnet sind.

Zusätzlich seien in dem für dieses Studium vorgesehenen Zeitmodell „2+3“ die Jahrgänge zu unterschiedlichen Zeiten (Hochschultagen) am Campus. So könne ein Lehrender die Präsenzzeiten der jeweiligen Kohorten sowohl in Berlin (bspw. Mo&Di) und in Rostock (bspw. Do&Fr) übernehmen, ohne, dass es hier zu planerischen Schwierigkeiten komme.

Des Weiteren sei mit Blick auf die in der Auflage geforderten professoralen Einstellungen anzumerken, dass die Professur „Erziehungswissenschaft“ trotz Ausschreibung noch nicht besetzt werden konnte. Neue Ausschreibungen seien erfolgt (u.a. mit der Denomination Erziehungswissenschaft), die Berufungskommissionen tagten bereits, Probellehrveranstaltungen seien noch im August vorgesehen. Die Stellenanzeigen würden hochgeladen, eine Besetzung werde unmittelbar angezeigt.

Diese Ausführungen und die entsprechenden eingereichten Evidenzen genügen nach Auffassung des Akkreditierungsrats nach wie vor nicht, um die Auflage zu erfüllen.

Aus dem Akkreditierungsbericht und den Beschlüssen des Akkreditierungsrates ging eindeutig hervor, dass insgesamt für beide Studiengänge im Bündel zusammen an allen Standorten je eine Professur mit der Denomination "Erziehungswissenschaft" zusätzlich einzustellen ist; der Studiengang wird an vier Standorten angeboten (Eigentlich sollte laut Akkreditierungsbericht auch eine Professur im Bereich soziale Arbeit besetzt werden; diese Besetzung war aber zwischen Begutachtung durch die Agentur und der Befassung des Akkreditierungsrates erfolgt, so dass sich die Auflage darauf nicht mehr bezog).

Im Rahmen der Nachfrist zur Auflagenerfüllung wurde lediglich mitgeteilt, dass bislang keine Besetzung habe erfolgen können, man dies jedoch zeitnah plane. Unklar bleibt hier, ob die Hochschule plant, eine Professur je Standort einzustellen oder lediglich eine Professur insgesamt.

Hinzukommt, dass die Hochschule laut beigefügter Stellenausschreibung eine Professur mit mindestens 0,5 VZÄ sucht; in der Lehrverflechtungsmatrix aber eine Professur mit 18 SWS (=1 VZÄ) vorgesehen ist.

Zudem wurde trotz dieser Ankündigung vor knapp acht Monaten der Abschluss keines Berufungsverfahrens von der Hochschule angezeigt, noch ist unter <https://www.eufh.de/hochschule/team> (letzter Abruf am 26.02.24), eine zwischenzeitliche Besetzung von Professuren im Bereich „Erziehungswissenschaften“ erkennbar.

Angaben, wie die professorale Lehre in diesem Bereich bis zur Besetzung der Professur sichergestellt werden kann, macht die Hochschule zudem nicht.

Die Anforderung, dass eine neue Professur je Standort einzustellen ist, war eindeutig. Die Auflage beruhte auf einer eindeutigen entsprechenden Forderung der Gutachtergruppe: „Die Gutachtenden halten es dennoch für notwendig, dass die Besetzung der Kern-Professuren für die jeweiligen Studienstandorte und für die einzelnen Studiengänge zum Studienstart anzuzeigen sind. (Akkreditierungsbericht, S. 33)

Der Analyse der Gutachtergruppe und ihrer Folgerungen bzgl. der erforderlichen Personalausstattung hat die Hochschule, soweit ersichtlich, bislang an keiner Stelle widersprochen. Erstmals in dem Schreiben vom 03.08.2023 verweist die Hochschule nun darauf, dass ein geringerer Personalbedarf bestehe, da die Lehre teils digital erfolge und damit das Lehrpersonal standortübergreifend eingesetzt werden könne.

Dies ist deshalb nicht nachvollziehbar, da die Hochschule, soweit ersichtlich, in den Studiengangsunterlagen (Curriculum, Studienverlaufsplan, Modulhandbuch) nicht festgelegt hat, welche Module zu welchem Prozentsatz online und welche vollständig in physischer Präsenz durchgeführt werden oder diese Information auf anderem Wege mitteilt hat. Die Darlegungen der Hochschule zur Aufлагenerfüllung kann man so lesen, dass jedes Modul teils digital, teils analog gelehrt wird, aber auch so, dass einige Module vollständig online und einige Module vollständig in physischer Präsenz durchgeführt werden.

Soweit die Hochschule im Schreiben zur Aufлагenerfüllung darlegt, dass ein Lehrender die Präsenzzeiten der jeweiligen Kohorten an den unterschiedlichen Standorten des Studiengangs übernehmen könne, ohne, dass es zu planerischen Schwierigkeiten komme, da der Studiengang im so genannten "2 plus 3" Zeitmodell strukturiert sei (wonach die Studierenden zwei Tage an der Hochschule und drei Tage im Unternehmen bzw. drei Tage an der Hochschule und zwei Tage im Unternehmen verbringen) und dass die Hochschule für duale Studiengänge verwendet, ist zwar korrekt, dass der Studiengang nach diesem Modell strukturiert ist. Dennoch überzeugt dieses Argument nicht, da die Gutachtergruppe dieses Modell in seine Bewertung einbezogen hatte und dennoch für jeden Standort die gesonderte Besetzung der entsprechenden Kernprofessur "Erziehungswissenschaft" für erforderlich erachtete. Auch im Rahmen der Unterlagen zur Aufлагenerfüllung hat die Hochschule nicht (zum Beispiel durch eine Übersicht darüber, welche Lehrenden zu welchen Zeiten an welchen Standorten eingesetzt werden) nachgewiesen, dass entgegen dem Votum der Gutachtergruppe unter Berücksichtigung des "2 plus 3" Modells eine ausreichende Personalausstattung vorliegt.

Die im Rahmen der Nachfrist eingereichte neue Lehrveranstaltungsmatrix kann als Evidenz für eine ausreichende standortbezogene Personalausstattung schon deshalb nicht dienen, da auch diese, wie die Matrizen, die im Rahmen der Erstbefassung mit der Aufлагenerfüllung eingereicht wurden, dieselben Lehrenden für alle Standorte auführt und zudem dort die noch nicht berufenen Professuren "Erziehungswissenschaft" (bezeichnet mit NN) einbezogen werden.

Auch aus der eingereichten aktualisierten Lehrendenübersicht sind die geforderten Professuren nicht erkennbar und ist zudem nicht ablesbar, wie die geforderte professorale Lehre anderweitig gesichert werden könnte. Dort sind lediglich die Lehrpersonen aufgeführt, die auch aus den Lehrverflechtungsmatrizen hervorgehen, sowie nichtprofessorale Lehrkräfte.

Somit hat die Hochschule keine ausreichenden Nachweise über eine ausreichende Personalausstattung beigebracht. Damit ist die Auflage abschließend nicht erfüllt.

### **Behandlung auf der 121. Sitzung**

Die Hochschule hat fristgerecht Stellung zu dem vorläufigen Beschluss des Akkreditierungsrates genommen, in dem dieser den Widerruf der Akkreditierung angekündigt.

Zu Auflage 2 legt sie dar, die Originalunterlagen der betreffenden Studiengänge seien zu Beginn der SARS-CoV-2-Pandemie eingereicht worden. Folglich seien damals der heute verwendete konzeptionelle Lehransatz sowie entsprechende Lehrverflechtungsmatrizen noch nicht dargestellt worden. Wie in der gesamten Hochschulwelt habe die SARS-CoV-2 Pandemie auch in der EU|FH-Hochschule für Gesundheit, Soziales und Pädagogik die Entwicklung der digitalen Präsenzlehre beschleunigt, so dass sich Erwartungsunterschiede in Lehrplanung und Besetzung ergeben hätten. Neben der im Jahr 2021/2022 vorherrschenden pandemischen Situation aufgrund des SARS-CoV-2 Virus sei eine konsequente Weiterentwicklung der Lehre hin zu einem Konzept erfolgt, in dem Präsenzlehre am Campus und digitale Präsenzlehre sich sinnvoll vereinten. Dazu wird auf das beigefügte Weiterbildungskonzept und das beigefügte Leitbild Lehre verwiesen. Dies gelte insbesondere für die Bachelorstudiengänge, bei denen sich die Präsenzlehre am Campus auf den Kompetenzerwerb im Rahmen personaler und sozialer Kompetenzen sowie auf den berufsfeldspezifischen Fertigkeitenerwerb fokussiere und 50% der gesamten Präsenzlehre umfasse. In den Masterstudiengängen sei der Anteil an digitaler Präsenzlehre höher angesetzt worden als in den Bachelorstudiengängen. Insbesondere die Studierenden der bestehenden Masterstudiengänge hätten diese Umstellung als großen Mehrwert empfunden. Hieraus sei ein nachhaltiges Lehrkonzept entwickelt worden, welches über Studiengangs- grenzen hinweg eingesetzt wird und harmonische Lehrplanungs- und -einsatzprozesse erfolgreich ermögliche. Auf Basis dieses Konzepts sei an der Hochschule die Lehre standortunabhängig, sodass eine standortbezogene Besetzung von Professuren obsolet sei.

Die Herausforderungen der Zeit einerseits als auch die aufgrund der Gutachterinnen und Gutachter vergebenden Auflagen andererseits hätten die Hochschule während der ersten Bewerbungsphase zu dem Entschluss gebracht, den Studiengang starten zu lassen, da es absehbar gewesen sei, dass man die Auflagen erfüllen könne. In der Folge sei der Masterstudiengang Soziale Arbeit und Pädagogik jedoch nur einmal gestartet und danach eingestellt worden. Dies habe der Hochschule die Möglichkeit gegeben, die freien Ressourcen anderweitig einzusetzen. Die für den Masterstudiengang Soziale Arbeit und Pädagogik vorgesehene Professur für Gesundheits- und Sozialpädagogik sei daher bei dem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit zum Einsatz gebracht worden. Die entsprechende Professorin sei für den Master eingestellt worden und habe eine entsprechende Denomination erhalten. Zudem habe die Studiengangsleitung des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit, die zudem in Erziehungswissenschaft diplomiert sei, dieses Feld im Studiengang Soziale Arbeit übernehmen können. Auf eine Umbenennung der Denomination hätte man bisher verzichtet, dies könne man allerdings gerne nachholen. Nichtsdestotrotz seien durch die starke Nachfrage für das Wintersemester 2024 von der Geschäftsführung zwei weitere Professuren frei gegeben worden, die das Fach

Erziehungswissenschaft stärken sollen. Man bitte um Entschuldigung, dass man den Akkreditierungsrat nicht zwischendurch über den Stand des Verfahrens informiert habe.

Daneben sei das duale Studiengangskonzept "hinsichtlich Machbarkeit, Aufbau und Logik weiterentwickelt" worden, um "hochqualitative Lehre in den aufwachsenden Kohorten zu gewährleisten". Eckpfeiler der entstandenen Konzeption seien:

Alle Bachelorstudiengänge würden auf das zeitliche Modell einer 2+3-Logik umgestellt. In dualen Bachelorstudiengängen ergäben sich somit feste Tage beim dualen Unternehmenspartner. In Vollzeitstudiengängen ergäben sich vielfältige Möglichkeiten für Praktika, die einem Studium mit starken Praxisphasen entsprächen. Zudem gebe es feste Hochschultage über das gesamte Studium, Feste Tage beim dualen Unternehmenspartner und eine feste Verteilung von digitaler Präsenzlehre (im Durchlaufplan als Live Online gekennzeichnet) und Präsenzlehre am Campus.

Im ersten und zweiten Semester würden den Studierenden montags bis mittwochs die theoretischen Inhalte vermittelt, und zwar in geraden Wochen als Live-Online-Veranstaltung, in ungeraden Wochen montags bis mittwochs am Campus. Donnerstag und Freitag seien die Studierenden im Unternehmen. Der regelmäßige Wechsel zwischen digitaler Präsenzlehre und Präsenzlehre am Campus ermögliche einen weitgehend standortunabhängigen Einsatz des hochschulischen Lehrpersonals. Dabei sei besonders wichtig, dass die studentisch-professorale Interaktionsbeziehung konsequent über den gesamten Professorinnen/Professorenstamm einer wissenschaftlichen Disziplin entstehen könne. Folglich würden die Professorinnen/Professoren gebeten sich vor allem in der digitalen Präsenzlehre aktiv einzubringen. Die Präsenzlehre am Campus werde von den Professorinnen/Professoren entweder selbst durchgeführt (einzelne Reisen zwischen Standorten sind möglich) oder durch die an den Standorten stationierten festen Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen durchgeführt.

Die Hochschule legt Tabellen zur Veranschaulichung des Wechsels von Präsenz- und Onlinelehre im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit vor und Übersichten dazu, welcher Dozent in diesem Studiengang in welchem Semester lehrt. Zudem fügt die Hochschule ihr Leitbild für die Lehre und ihr Weiterbildungskonzept bei. Schließlich reicht sie eine Übersicht der Präsenzzeiten im Masterstudiengang für das Wintersemester 2023/2024 ein.

Die Stellungnahme der Hochschule und die in diesem Zusammenhang beigefügten Unterlagen können nicht zu einer anderen Einschätzung des Akkreditierungsrates führen. Die Auflage ist endgültig nicht erfüllt.

Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die ausführlichen Erläuterungen der Hochschule zum Wechsel von Online- und Präsenzlehre. Es kann jedoch dahin stehen, ob die Studiengangsstruktur mit Onlinelehre und 2+3 Struktur, wie die Hochschule darlegt, dazu führt, dass das professorale Lehrpersonal standortübergreifend eingesetzt werden kann.

Entscheidend ist vielmehr, dass die Hochschule noch immer nicht der Forderung der Gutachtergruppe und daran anschließend des Akkreditierungsrates nachgekommen wurde, überhaupt eine Professur mit der Denomination "Erziehungswissenschaft" einzustellen. Ob diese Professur standortübergreifend eingesetzt werden könnte, ist hier somit nicht relevant.

Die Argumentation der Hochschule, dass man diese Professur nicht habe besetzen müssen, weil der

andere Studiengang im Bündel, der Masterstudiengang Soziale Arbeit und Pädagogik, eingestellt worden sei und in Folge dessen Umschichtungen hätten erfolgen können, ist nicht stichhaltig. Die Hochschule argumentiert, die Professorinnen für Gesundheits- und Sozialpädagogik und für Soziale Arbeit (Denominationen laut Homepage der Hochschule; siehe <https://www.eufh.de/hochschule/team>) hätten in Folge dessen im Bachelorstudiengang mehr lehren können als vorher. Die Professorin für Gesundheits- und Sozialpädagogik soll laut Hochschule verstärkt im Bereich Soziale Arbeit des Bachelorstudiengangs zum Einsatz kommen, die Professorin für Soziale Arbeit soll im Bachelorstudiengang verstärkt im Bereich Erziehungswissenschaften lehren.

Zum einen ist aber nicht nachgewiesen, dass der Masterstudiengang tatsächlich eingestellt wurde. Laut Homepage kann man sich weiterhin bewerben; siehe <https://www.eufh.de/master/soziale-arbeit-paedagogik> (letzter Zugriff am 03.06.2024)

Zum zweiten ist der Studiengang laut Hochschule zunächst gestartet; damit ist anzunehmen, dass es einen Auslaufbetrieb gibt, also Studierende vorhanden sind und damit auch die Notwendigkeit von professoral ausreichendem Personal auch noch für den Masterstudiengang besteht. Immerhin legt die Hochschule eine Übersicht der Präsenzzeiten im Studiengang im Wintersemester 2023/2024 vor; geht also selbst davon aus, dass es weiterhin einen Studienbetrieb gibt.

Zum dritten waren die Professorinnen für Gesundheits- und Sozialpädagogik und für Soziale Arbeit auch schon nach den vorher eingereichten Unterlagen der Hochschule für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit vorgesehen (siehe die Lehrverflechtungsmatrix mit Stand vom 03.08.2023). Es wird nicht nachgewiesen, dass die genannten Professorinnen im Bachelorstudiengang mehr lehren als vorher.

Zudem gibt es keine Evidenzen, dass die Professorin für Soziale Arbeit fachlich auch Erziehungswissenschaften übernehmen kann. Des Weiteren genügte die fachliche Qualifikation, Lehrveranstaltungen in Erziehungswissenschaften zu betreuen, alleine nicht. Zudem müsste gemäß § 12 Abs. 2 StudakVO ("Verbindung von Forschung und Lehre") gewährleistet sein, dass sich die Hochschule in der (angewandten) Forschung in dem jeweiligen Lehrgebiet positioniert.

### **Auflage 3**

Zu Auflage 3 hatte die Hochschule bereits im Rahmen der Erstbefassung des Akkreditierungsrates mit der Auflagenerfüllung eine Übersicht des erweiterten Angebots von eBooks und weiteren Campuslizenzen eingereicht. Der Akkreditierungsrat hatte die Auflage bereits als erfüllt bewertet.

### **Gesamtwürdigung**

Nach Abwägung der Gesamtumstände ist der Entzug der Akkreditierung aufgrund der Nichterfüllung der Auflage 2 hier geeignet und erforderlich, da Studierende, Studieninteressierte und die Öffentlichkeit mit einem positiven Akkreditierungsstatus zu Recht verbinden, dass der Studiengang im Wesentlichen die an ihn gestellten Anforderungen erfüllt. Dies bedeutet auch, dass, wenn ein Studiengang, wie hier, mit schwerwiegenden Mängeln behaftet ist, der Entzug dieses positiven Akkreditierungsstatus zum Schutz der genannten Gruppen bzw. der Öffentlichkeit erforderlich ist. Auch ist der Entzug angemessen. Das nicht erfüllte Kriterium (§ 12 Abs. 2 StudakVO) betrifft

Kernanforderungen an Studiengänge. Denn eine qualitativ und quantitativ ausreichende Personalausstattung ist zum Schutz der genannten Gruppen entscheidend. Zudem wurde der Hochschule eine Nachfrist eingeräumt; dennoch hat die Hochschule die mit Auflage 2 verbundenen Anforderungen in wesentlichen Punkten weiterhin verfehlt. Auch steht es der Hochschule frei, nach Behebung der Mängel erneut die Akkreditierung des Studiengangs zu beantragen.